

Gesamtanhang

1.1. Allgemeines

Die Gemeinde Ostbevern hat zum 1. Januar 2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabchluss nach den §§ 49 ff. GemHVO NRW a. F. aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW a. F.) einschließlich Kapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW a. F.) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW a. F.).

Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die Anlagen 27 und 28 des RdErl. des Innenministeriums „Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)“ (VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW a. F.) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabschluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW a. F. Die Aufstellung des Verbindlichkeitspiegels erfolgte analog Anlage 25 unter Beachtung des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW a. F.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW a. F. wurden die Regelungen des HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, beachtet.

1.2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Gemeinde Ostbevern ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2010
BBO	100,00 %	5.484.159,60 €
Abwasserwerk Ostbevern	100,00 %	6.309.462,26 €
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf	-	2.464,32 €
Volkshochschule Warendorf	-	1,00 €
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (ehemals: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG)	5,12 %	1.845.347,64 €

Berücksichtigung der Beteiligungen im Gesamtabchluss:

Das Abwasserwerk Ostbevern wird als verselbstständiger Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. vollkonsolidiert.

Die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH (BBO) der Gemeinde Ostbevern wird als verselbstständiger Aufgabenbereich in privat-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. vollkonsolidiert. Die Hebung des Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Beteiligung der BBO an der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (ehemals Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG) in Höhe von 740.280,36 € wurde in 2010 erfolgsneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Die stillen Reserven in Höhe von 2.898.425,60 € aus Gebäuden und Grundstücken des BEVERBADES werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Bei den restlichen Beteiligungen konnte aufgrund der untergeordneten Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW sowohl auf den Einbezug in den Gesamtabchluss als auch auf eine Bilanzierung nach der Equity-Methode verzichtet werden.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Gemeinde Ostbevern sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen kommunalen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen.

1.3. Gesamtabchlussstichtag

Der Gesamtabchluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der „Kernverwaltung“ der Gemeinde Ostbevern, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010, erstmalig aufgestellt. Die einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Gemeinde aufgestellt.

1.4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

1.4.1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden, verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung). Diese erfolgt grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 301 HGB.

Die Gemeinde Ostbevern hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 ihr Sondervermögen (Abwasserwerk) zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW a. F. bewertet. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vereinfachungsregel, die bis spätestens 1. Januar 2009 bei Erstellung der kommunalen

Eröffnungsbilanz angewendet werden konnte. Diese Vereinfachungsregel liefe ins Leere, wenn im Rahmen der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode des § 50 GemHVO NRW a. F. i. V. m. 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung neu ermittelt werden müssten. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der kommunalen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt, so dass für die verten Aufgabenbereiche im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weder stille Reserven gehoben wurden noch hieraus ein Unterschiedsbetrag entstanden ist. Gewinne bzw. Verluste der verselbstständigten Aufgabenbereiche nach dem städtischen Eröffnungsbilanzstichtag stellen grundsätzlich Veränderungen der Allgemeinen Rücklage dar.

Die Gemeinde Ostbevern hat das BEVERBAD bei der BBO zulässigerweise mit der Substanzwertmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet und auf eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereiches verzichtet. Im Rahmen der Substanzwertmethode erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernbetriebe in den Gesamtabchluss. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, den Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt. Dabei ergab sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der BBO und dem tatsächlichen Eigenkapital der Gesellschaft. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die stillen Reserven und Lasten zum fiktiven Erwerbszeitpunkt aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben.

Für die Beteiligung an der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (ehemals: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG) der BBO wurde das Ertragswertverfahren nach § 55 Abs. 6 GemHVO zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwertes verwandt. Dies führt zu einem Unterschiedsbetrag in der Kapitalkonsolidierung, da der Buchwert des Eigenkapitals der BBO nicht mit dem Beteiligungsbuchwert der Gemeinde übereinstimmt. Dieser Unterschiedsbetrag ist in einem ersten Schritt bis zur Höhe der stillen Reserven oder stillen Lasten auf die Vermögens- und Schuldenwerte zu verteilen. Da eine Aufdeckung und Fortschreibung von stillen Reserven nicht ohne verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, wird nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf eine Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten verzichtet. Der verbleibende Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert in der Gesamtbilanz anzusetzen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde auf Grund eines Wahlrechtes gemäß § 50 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 3 und § 309 HGB mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

1.4.2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 303 HGB verrechnet, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

1.4.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Entstandene Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

1.5. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Kommune“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW a. F. angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zu der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist - nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. regelmäßig auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Gemeinde Ostbevern, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert.

Für geringwertige Vermögensgegenstände im Bereich der BBO werden Sammelposten gebildet und über die Dauer von fünf Jahren abgeschrieben. Auf Bewertungsanpassungen wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Ausleihungen sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Das Niederwertprinzip wurde berücksichtigt.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips gem. § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Risiken bei den zum Verkauf stehenden Grundstücken wegen mangelnder Verwertbarkeit wurden durch entsprechende Wertberichtigungen abgedeckt.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln werden die Bankguthaben und Barkassenbestände zum Stichtag ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen.

Als Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Gemeinde Ostbevern“ wird ein Jahresfehlbetrag von 3.424.499,59 € ausgewiesen.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses wurden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Die Sonderposten für Zuwendungen im Bereich der BBO werden ebenfalls entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände linear aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet.

Für die Klärschlambeseitigung bestehen zum 31. Dezember 2010 Kostenüberdeckungen über 10.948,47 €.

Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen richtet sich nach den Durchführungshinweisen seitens des Innenministeriums NRW. Der Berechnung der Rückstellungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen-Lippe (kvw Münster) zugrunde. Bei der Berechnung wurde ein Rechnungszinsfuß von 5 % zu Grunde gelegt.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 6 GemHVO NRW a. F. wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung grundsätzlich keine Preissteigerungen

oder Trendantizipationen und werden im Vergleich zu den Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinst.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wurde auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2010 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 1 dem Anhang beigelegt ist, zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden alle Einnahmen vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Haushaltsjahren darstellen.

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GemHVO NRW a. F. und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. im Gesamtabchluss erfasst. Abweichend hiervon werden Erträge und Aufwendungen, die in einem Leistungsbescheid festgesetzt werden gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW a. F. nach ihrem Erfüllungszeitpunkt erfasst.

Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist in der kommunalen Rechnungslegung nicht ausdrücklich geregelt. Aufrechnungsdifferenzen wurden daher in den jeweiligen Positionen belassen.

1.6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Gemeinde“, das heißt der Gemeinde selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Gemeinde“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Haushaltsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Gemeinde“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt. Aus Vereinfachungsgründen wurden bei der Berechnung des Finanzmittelfonds die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach GemHVO werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 2 beigelegt.

1.7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag liegen keine Verpflichtungen aus Bürgschaften außerhalb des Konzerns Gemeinde vor.

Ostbevern, den 8. Dezember 2021

Aufgestellt:

Bestätigt:

Dr. Michael König

Karl Piochowiak

Kämmerer

Bürgermeisterin